

Inhaltsverzeichnis Bereicherungsrecht**1. Teil: Einleitung**

- A. Übersicht: Typologie der Bereicherungstatbestände** 1
- B. Übersicht: Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs** 2

2. Teil: Die Leistungskondiktion**A. Die Leistungskondiktion im Zweipersonenverhältnis**

- I. Die Leistungskondiktion nach 812 I
1. Übersicht: Voraussetzungen der Leistungskondiktion nach 812 3, 4
 2. Anwendbarkeit der Leistungskondiktion 5, 6
 3. Das erlangte Etwas 7, 8
 4. Die Leistung 9-14
 5. Das Fehlen des rechtlichen Grundes 15, 16
 6. Der Ausschluss der Leistungskondiktion 17-21
 7. Rechtsfolgen
 - a) 812 I: Herausgabe des Erlangten 22
 - b) 818 I: Herausgabe der Folgevorteile 22, 23
 - c) 818 II: Wertersatz 23
 - d) 818 III: Der Einwand der Entreicherung 24-26
 - e) Die verschärfte Bereicherungshaftung nach 818 IV, 819, 820 27-30
 - f) Sonderproblem: Die Berücksichtigung der Gegenleistung bei gegenseitigen Verträgen 31-35

Inhaltsverzeichnis Bereicherungsrecht

- II. Leistungskondiktion nach 813 I 35, 36
- III. Leistungskondiktion nach 817 S.1 37, 38

B. Die Leistungskondiktion im Mehrpersonenverhältnis

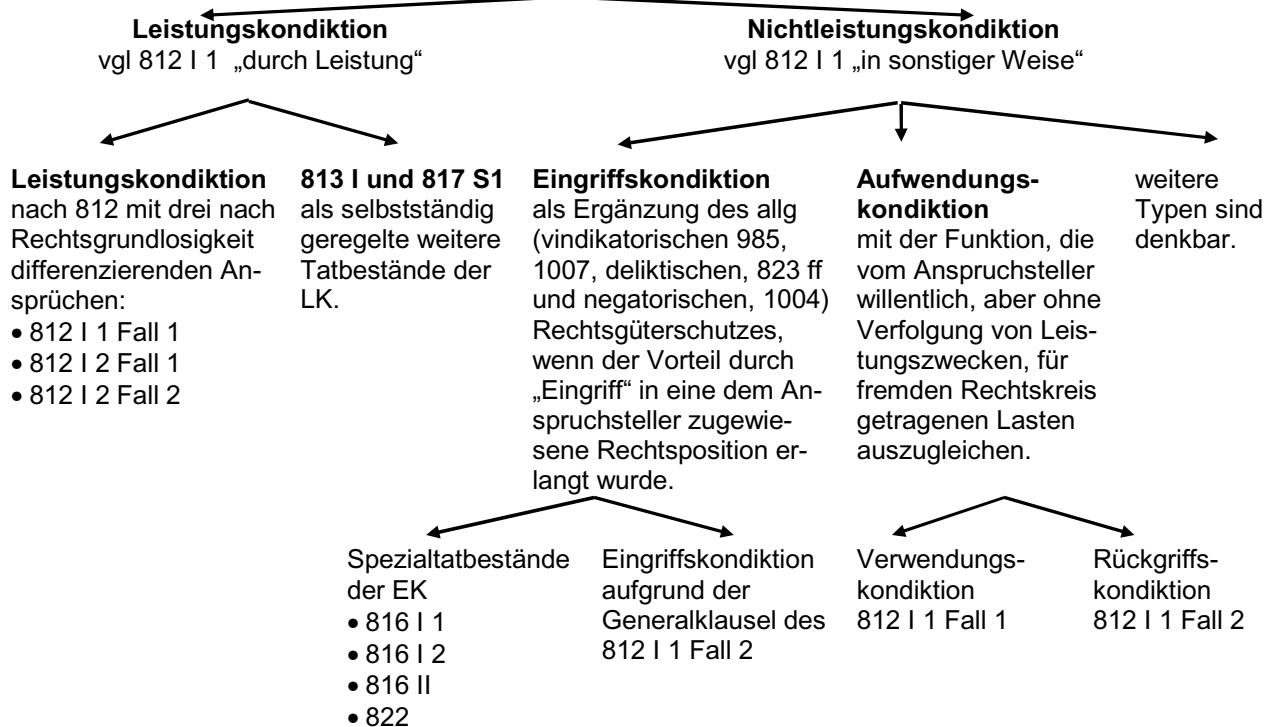
- I. Die Rückabwicklung der verschiedenen Mehrpersonenverhältnisse
 - 1. Übersicht: Fälle der Leistungsbereicherung im Mehrpersonenverhältnis 39
 - 2. Übersicht: Problemstellung und herrschender Lösungsweg 40
 - 3. Die Leistungs- und Bereicherungskette 42, 43
 - 4. Die Anweisungslage im weiteren Sinne 44-50
 - 5. Bereicherungsausgleich bei Drittleistungen gem. 267 51-53
 - 6. Bereicherungsausgleich beim Vertrag zugunsten Dritter 54, 55
 - 7. Bereicherungsrechtliche Behandlung der Zessionsfälle 56-58
- II. Der Irrtum über die Leistungsbeziehungen 59-61

3. Teil: Die Nichtleistungskondiktion**A. Die Eingriffskondiktion**

- I. Die Sonderfälle der Eingriffskondiktion nach 816, 822
 - 1. Der Anspruch aus 816 I 1 gegen den nichtberechtigt Verfügenden 62-65
 - 2. Der Anspruch aus 816 I 2 gegen den unentgeltlichen Erwerber 66, 67

Inhaltsverzeichnis Bereicherungsrecht

3. Der Anspruch aus 816 II gegen den nichtberechtigten Empfänger einer Leistung	68, 69
4. Der Anspruch aus 822 gegen den unentgeltlichen Erwerber in der Bereicherungskette	70, 71
II. Die allgemeine Eingriffskondiktion nach 812 I 1 Fall 2	
1. Übersicht: Voraussetzungen und Rechtsfolgen	72-74
2. Das Merkmal „in sonstiger Weise“	75, 76
3. Das Merkmal „auf dessen Kosten“	77
B. Die Aufwendungskondiktion	
I. Übersicht	78
II. Die Verwendungskondiktion nach 812 I 1 F2	79-81
III. Die Rückgriffskondiktion nach 812 I 1 F2	82-84

Übersicht: Typologie der Bereicherungsansprüche

Übersicht: Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs

- A. Gem 812 I, 813 I, 816, 817 S1, 822** ist primär der jeweilige Bereicherungsgegenstand selbst herauszugeben und bestimmt dieser (soweit noch vorhanden und herausgebbar) auch die Art der Rückgewähr, zB ist erlangtes Eigentum nach 929 ff oder 873, 925 zurück zu übertragen, die erlangte Schuldbefreiung herauszugeben durch Wiederbegründung der Forderung etc.
Nur im Fall des 951 I ist die gegenständliche Rückgewähr ausdrücklich ausgeschlossen und kann in den Fällen der 528 II 2, 1973 II 2, 2329 II 2 die geschuldete Herausgabe durch Zahlung des Wertes abgewendet werden (Pal 818 Rn 5).
- B. Gem 818 I** erfasst die Pflicht zur gegenständlichen Herausgabe des Erlangten auch Folgevorteile, nämlich Nutzungen (818 I Fall 1) und Surrogate (818 I Fall 2 und 3).
- C. Gem 818 II** ist Wertersatz zu leisten, wenn die Herausgabe des Erlangten (samt Nutzungen und Surrogaten 818 I) wegen der Beschaffenheit oder aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- D. Gem 818 III** entfällt die Verpflichtung des Bereicherungsschuldners, wenn und soweit er nicht mehr bereichert ist, gleich aus welchem Grund, mit dem Zweck, den Schuldner, der glaubt, das Erlangte endgültig behalten zu dürfen, gegenüber den allgemeinen Vorschriften zu begünstigen.
- E. Gem 818 IV** tritt mit Rechtshängigkeit der Leistungsklage oder der Erfüllung einer der in **819 I, 819 II, 820 I** genannten Tatbestände verschärfte Haftung ein, dh 818 III ist ausgeschlossen und der Bereicherungsschuldner haftet "nach den allgemeinen Vorschriften", also jedenfalls nach 291, 292, 987 ff.

Übersicht: Voraussetzungen der Leistungskondition nach 812 I

A. Anwendbarkeit der LK nach 812 I

B. Anspruchsgegner muss **etwas erlangt** haben

Etwas (also Bereicherungsgegenstand) kann jede Verbesserung der Vermögenslage sein, wobei strittig ist, ob es sich dabei um einen geldwerten Vorteil handeln muss.

C. **Durch Leistung** des Anspruchstellers

Leistung ist nach hM jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

- I. **Bewusste** Vermehrung fremden Vermögens im Sinne einer willentlichen Verursachung durch den Anspruchsteller ist nötig - andernfalls kommt nur noch eine Nichtleistungskondition in Betracht;
- II. und die **Verfolgung eines bereicherungsrechtl relevanten** (nicht irgendeines) **Zwecks**, nämlich
 - Erfüllung einer Verbindlichkeit
 - Schaffung eines Rechtsgrundes zum Behaltendürfen
 - oder Erfolgserwartung iSv 812 I 2 F2.
- III. Das in 812 I 1 genannte Tatbestandsmerkmal "auf dessen Kosten" ist nach jetzt hM bei der LK nicht mehr zu prüfen, da die diesem Merkmal früher zugeschriebene Funktion, die Bereicherungsparteien festzulegen, bei der LK schon durch den herrschenden finalen Leistungsbegriff erfüllt wird (Loewenheim S 14).

Übersicht: Voraussetzungen der Leistungskondition nach 812 I**D. Fehlen des rechtlichen Grundes**

Der Rechtsgrund fehlt, wenn der mit der Leistung verfolgte Zweck schon von Anfang an nicht erreicht worden (812 I 1 Fall 1), später wieder weggefallen (812 I 2 Fall 1) oder der nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist (812 I 2 Fall 2).

E. Kein Ausschluss der Leistungskondition

- I. Gem 814 wegen Kenntnis der Nichtschuld; gilt nur für 812 I 1 Fall 1.
- II. Gem 815; gilt nur für 812 I 2 Fall 2.
- III. Gem 817 S 2 wegen Gesetzes- oder Sittenverstoßes des Leistenden; gilt entgegen systematischer Stellung und Wortlaut "gleichfalls" für alle Fälle der LK und auch bei einem einseitigen Verstoß nur des Leistenden gegen Gesetz oder gute Sitten.